



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

345
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

193. Jahrgang

Köln, 19. August 2013

Nummer 33

Inhaltsangabe:

B **Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

549. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVPG für die Firma ReFood GmbH, Verwertungszentrum Erftkreis, Speiserestaufbereitungsanlage, Vergärungs- und Biogasanlage
Seite 345
550. Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Basell Polyolefine GmbH, Brühler Straße 60 in 50389 Wesseling, Anlage „Kraftwerk (OUP)“
Seite 347
551. Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3a UVPG im Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Saltigo GmbH, 41538 Dormagen
Seite 347

C **Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen**

552. Pflichtprüfung der Eigenbetriebe und prüfungspflichtigen Einrichtungen für das Geschäftsjahr 2012 der Rheinisch-Bergischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH
Seite 348

553. Einladung und Tagesordnung für die 98. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Südlicher Randkanal
Seite 349
554. Aufgebot eines Sparkassenbuches
hier: Kreissparkasse Heinsberg
Seite 349
555. Aufgebot eines Sparkassenbuches
hier: Sparkasse Leverkusen
Seite 349
556. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
hier: Sparkasse Aachen
Seite 349
557. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
hier: Kreissparkasse Heinsberg
Seite 349

E **Sonstige Mitteilungen**

558. Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 31/2013 Amtlicher Teil, S. 331, lfd. Nr. 528
Seite 350

Als Sonderbeilage:

Ordnungsbehördliche Verordnung „Vorläufige Anordnung Kreuzau – Am Lohberg“, einschließlich Karte

B **Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

549. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVPG für die Firma ReFood GmbH, Verwertungszentrum Erftkreis, Speiserestaufbereitungsanlage, Vergärungs- und Biogasanlage

Bezirksregierung Köln
Az.: 52.0006/12/3.5-Or

Köln, den 19. August 2013

Auf der Grundlage des § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1631) i. V. m. § 10 Abs. 8 Satz 2 und 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I

S. 1274 / FNA-Nr. 2129-8) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung wird folgendes bekannt gegeben:

I.
Tenor

Der Antragstellerin, Firma ReFood GmbH & Co. KG, Werner Straße 95, 59379 Selm wird auf ihren Antrag vom 9. Januar 2012 gemäß § 16 in Verbindung mit § 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274 / FNA-Nr. 2129-8) in der zurzeit gültigen Fassung die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Speiserestaufbereitungsanlage auf dem Gelände des Verwertungszentrums Erftkreis (VZEK) in 50374 Erftstadt, Tonstraße 1, Gemarkung Liblar, Flur 17, Flurstück 143 erteilt.

Die Genehmigung beinhaltet die Errichtung und den Betrieb einer Vergärungs- und Biogasanlage mit einer Ka-

pazität von 250 t/d bzw. 91 250 t/a für Speisereste, Co-Substrate und nicht besonders überwachtungsbedürftige Abfälle, die am Standort VZEK in der Speiseresteaufbereitungsanlage vorbehandelt worden sind.

Die Biogasanlage wird im wesentlichen aus folgenden Anlagenteilen bestehen:

Biogaserzeugung

- Misch- und Vorsäuerungsbehälter mit Rührwerk (620 m³),
- Pumpenhaus mit Pumpen,
- 2 Fermenter mit Rührwerken (je 3 500 m³),
- Siebanlage,
- Gärrest- und Niederdruck-Gasspeicher (für 5 000 m³ Gärreste und 4 000 m³ Biogas),
- Biologische Entschwefelungsanlage,
- Aktivkohlefilter zur weiteren Reduzierung des H₂S-Gehaltes im Biogas
- 2 Gärresteendlagerbehälter (je 10 700 m³),

Biogasverwertung

- 2 Blockheizkraftwerke mit einer Brennstoffleistung von je 3 745 kW zur Stromerzeugung
- Not-Gasfackel,
- Warmwasserspeicher.

Dieser Bescheid ergeht nach Maßgabe der mit ihm verbundenen und durch die sachverständigen Behörden geprüften Antragsunterlagen, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird.

Die übrigen, zurzeit gültigen Genehmigungen, Zulassungen, Bewilligungen, Erlaubnisse und sonstigen behördlichen Entscheidungen für den Standort Verwertungszentrum Erftkreis (VZEK) gelten unverändert fort, soweit sie nicht durch die vorliegende Genehmigung verändert werden.

Gemäß § 13 BImSchG ist die Baugenehmigung nach § 63 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 255) in der zurzeit gültigen Fassung (21. März 2013, GV. NRW. S. 142) von der vorliegenden Genehmigung eingeschlossen.

Dieser Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden oder nicht beantragt worden sind.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Eintritt der Rechtswirksamkeit mit den Änderungsmaßnahmen begonnen wird und innerhalb weiterer zwei Jahre die Inbetriebnahme erfolgt. Die Fristen können aus wichtigem Grund auf Antrag nach § 18 Absatz 3 BImSchG verlängert werden.

Gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG wird die Genehmigung nach Maßgabe der unter Ziffer IV aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

II.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 7. November 2012 (GV. NRW S. 548) eingereicht werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweise:

1. Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Verwaltungsgerichts Köln (<http://www.vg-koeln.nrw.de/>).
2. Gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten, sodass der festgesetzte Betrag auch im Falle einer Anfechtungsklage innerhalb der gesetzten Frist zu zahlen ist.
3. Auf § 22 Abs. 1 GebG NRW wird hingewiesen:

Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung oder selbständig angefochten werden; der Rechtsbehelf gegen eine Sachentscheidung erstreckt sich auch auf die Kostenentscheidung.

III.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen zum Abfallrecht, zu Immissionsschutz und Anlagensicherheit, zum Arbeitsschutz, zum Baurecht, zum Brandschutz, zum Bodenschutz, zur VAWS u. Gewässerschutz, zum Abwasserrecht, zum Landschaftsschutz und solche allgemeiner Art. Der Bescheid und seine Begründung liegen von dem auf diese Veröffentlichung folgenden Tag an zwei Wochen vom

20. August 2013 bis einschließlich 2. September 2013 (außer samstags, sonntags und feiertags) an folgenden Stellen zur Einsicht aus: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Dezernat 52, Raum K 216, Zeiten: Montag bis Donnerstag: 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,

13:30 Uhr bis 16:30 Uhr, Freitag: 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr, 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr, Stadtverwaltung Erftstadt, Rathaus Liblar, Umwelt- und Planungsamt, Holzdamdamm 10, 50374 Erftstadt, in Zimmer 325 (3. Etage), Zeiten: Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag bis Mittwoch von 12.30 Uhr bis 16.30 Uhr und Donnerstag von 12.30 Uhr bis 17.00 Uhr. Mit Ablauf dieser Frist gilt dieser Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist können der Bescheid und seine Begründung bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 52, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, schriftlich angefordert werden.

Im Auftrag
gez. **O r t e l b a c h**

ABl. Reg. K 2013, S. 345

**550. Bekanntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein
Vorhaben der Basell Polyolefine GmbH,
Brühler Straße 60 in 50389 Wesseling,
Anlage „Kraftwerk (OUP)“**

Bezirksregierung Köln
Az.: 53.0091/12/0101.1-Iv/Kru

Köln, 19. August 2013

Die Firma Basell Polyolefine GmbH, hat mit Datum vom 13. Dezember 2012 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 (2) BImSchG zur wesentlichen Änderung des Kraftwerks (OUP) am Standort: Brühler Straße 60 in 50389 Wesseling (Werk Wesseling) gestellt.

Antragsgegenstand ist die wesentliche Änderung Anlage „Kraftwerk (OUP)“ durch den Ersatz des E-Filters für Kessel 4 durch die Eindüsung eines Ausbrandverbesserer sowie durch die Änderung der Nebenbestimmung 3.3 der Genehmigung mit Az.: 53n.98.09-300.00024/08/0101.1-Ger vom 26.11.2008 durch Anpassung der Rußzahlumrechnung in eine Staubkonzentration von vormals 1 mg/m³ auf 10 mg/m³.

Das Vorhaben unterliegt gem. § 3e UVPG der generellen UVP-Pflicht. Nach § 3e UVPG ist bei einer Änderung der Anlage festzustellen, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 1 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Ziffern 1.1.1 der Anlage 1 zum UVPG ergibt, dass das Vorhaben, nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 Nummer 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die diese Vorprüfung ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. **K r u m m e n a u e r**

ABl. Reg. K 2013, S. 347

**551. Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls
gem. § 3a UVPG im Genehmigungsverfahren nach
dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
für die Saltigo GmbH, 41538 Dormagen**

Bezirksregierung Köln
Az.: 53.0029/13/G16-bax

Köln, den 9. August 2013

Auf der Grundlage des § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit Folgendes öffentlich bekannt gegeben:

Die Firma Bayer MaterialScience AG beantragt gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der CAE-Anlage im Chempark Dormagen, Gemarkung Dormagen, Flur: 41, Flurstück: 40.

Es handelt sich um eine Anlage nach Nr. 4.1.21 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Gegenstand des Genehmigungsantrages (Vorhabens) ist im Wesentlichen die Herstellung des Stoffes Proquinazid in bereits vorhandenen Apparaten und im Rahmen der genehmigten Kapazitäten, sowie die Errichtung einer zusätzlichen Abluftreinigung.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 4.2 der Anlage 1 des UVPG. Es wurde daher gemäß § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die im § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann. Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Im Auftrag
gez. **B a x m a n n**

ABl. Reg. K 2013, S. 347

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

552. **Pflichtprüfung der Eigenbetriebe und prüfungspflichtigen Einrichtungen für das Geschäftsjahr 2012 der Rheinisch-Bergischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH**

Die Gesellschafterversammlung der Rheinisch-Bergischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH hat in ihrer Sitzung am 15. Juli 2013 folgenden Beschluss gefasst:

Vorbehaltlich der Erteilung des positiven Prüfungsvermerkes der Gemeindeprüfungsanstalt Herne stellt die Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2012 einstimmig fest und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft HFI Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Die Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 4. August 2013

Gemeindeprüfungsamt NRW
Abschlussprüfung – Beratung – Revision
Heinrichstraße 1, 44623 Herne
gez. Thomas Siegert

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Rheinisch-Bergische Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2012 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft HFI

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bergisch Gladbach, bedient.

Diese hat mit Datum vom 3. Juni 2013 der nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Rheinisch-Bergische Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erweiterungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses.

Der Jahresabschluss einschließlich Gewinn- und Verlustrechnung sowie Lagebericht kann in der Zeit vom 23. September 2012 bis 4. Oktober 2013 in den Geschäftsräumen der Rheinisch-Bergischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH, Friedrich-Ebert-Straße, 51429 Bergisch Gladbach eingesehen werden.

Bergisch Gladbach, den 4. August 2013

Rheinisch-Bergische Wirtschaftsförderungsgesellschaft
mbH
gez. Dr. Erik W e r d e l
Geschäftsführer

**553. Einladung und Tagesordnung
für die 98. Sitzung der Verbandsversammlung
des Zweckverbandes Südlicher Randkanal**

Hiermit lade ich gemäß § 6 der Satzung des Zweckverbandes Südlicher Randkanal zur 98. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Südlicher Randkanal ein. Die Verbandsversammlung findet statt am 12. September 2013, um 16.30 Uhr im Rathaus der Stadt Hürth, Zimmer 343 (3. Stockwerk), Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth

Tagesordnung
für die 98. Sitzung der Verbandsversammlung des
Zweckverbandes Südlicher Randkanal
am 12. September 2013

A. Öffentlicher Teil der Verbandsversammlung

1. Beschlussfassung über die Tagesordnung im öffentlichen und nicht-öffentlichen Teil
2. Genehmigung der Niederschrift über die 97. Verbandsversammlung am 19. Dezember 2013
3. Aufstellung der Haushaltsrechnung 2012/Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012
 - 3.1 Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2012
 - 3.2 Entlastung des Verbandsvorstehers für das abgelaufene Haushaltsjahr 2012
4. Monitoring-System, mündlicher Abschlussbericht
5. Vergabe eines Auftrages für die Grünpflegearbeiten am Südlichen Randkanal
6. Bericht des Verbandsingenieurs
7. Anfragen
8. Mitteilungen
9. Verschiedenes

B. Nicht-öffentlicher Teil der Verbandsversammlung

10. Bestellung eines neuen/einer neuen Vorsitzenden der Verbandsversammlung sowie von zwei neuen ordentlichen Mitgliedern
11. Auftragsvergaben
12. Anfragen
13. Mitteilungen
14. Verschiedenes

Hürth, den 9. August 2013

gez. Brücker
Vorsitzender der Verbandsversammlung

gez. Ahrens-Salzsieder
Verbandsvorsteher

gez. Schmidt
Geschäftsführer

ABl. Reg. K 2013, S. 349

**554. Aufgebot eines Sparkassenbuches
hier: Kreissparkasse Heinsberg**

Auf Antrag wird folgendes Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3420472296, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, aufgeboten.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Erkelenz, den 31. Juli 2013

Kreissparkasse Heinsberg
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2013, S. 349

**555. Aufgebot eines Sparkassenbuches
hier: Sparkasse Leverkusen**

Antragsgemäß wird das nachbezeichnete Sparkassenbuch als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgeboten: Sparkasse Leverkusen, Kontonummer: 3007203478.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Leverkusen, den 7. August 2013

Sparkasse Leverkusen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2013, S. 349

**556. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
hier: Sparkasse Aachen**

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 3071240349, 3070225663.

Aachen, den 6. August 2013

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2013, S. 349

**557. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
hier: Kreissparkasse Heinsberg**

Die Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3400027722 und 4214433478, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, werden für kraftlos erklärt.

Erkelenz, den 8. August 2013

Kreissparkasse Heinsberg
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2013, S. 349

E Sonstige Mitteilungen

**558. Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 31/2013
Amtlicher Teil, S. 331, lfde. Nr. 528**

In der Veröffentlichung vom 5. August 2013

**„Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Volkshochschulzweckverbandes
Bergisch Land für das Haushaltsjahr 2013“**

muss es unter Punkt II. im ersten Satz richtig heißen:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das **Haushalts-
jahr 2013** wird hiermit bekannt gemacht.

Im zweiten Satz:

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80
Abs. 5 GO NRW dem Landrat in Bergisch Gladbach als
untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom
15. Juli 2013 angezeigt worden.

Wermelskirchen, den 7. August 2013

VHS Bergisch Land
Im Auftrag
gez. Schüller
Verwaltungsleiterin

ABl. Reg. K 2013, S. 350

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:

**0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 1,04 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.